

bern Seite nur nach Ermessen die Entscheidungsgründe mitzutheilen haben, woraus eine sichtbare Ungleichheit in der Stellung der beteiligten Privaten gegenüber dem Staate sich ergibt.

Zur Competenz des Obergensurgerichts gehört 2) der Ausspruch von Debitverboten gegen solche Schriften, welche nicht schon gesetzlich für verboten zu erachten sind. Ausgenommen hiervon bleibt jedoch die Verfügung von Verboten gegen auswärtige politische Zeitschriften. Hierin liegt ein wesentlicher Fortschritt gegen die bisherige Gesetzgebung, nach welcher das Obergensurcollegium das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschland mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Bericht an die Censurministerien veranlassen sollte. Diese bloß begutachtende Thätigkeit hat sich, nach dem Zeugnisse Hesse's, als sehr unvollkommen herausgestellt, da das Ministerium keineswegs an dieses Gutachten gebunden war und auch keineswegs vor jedem Debitverbot dieses Gutachten einholen konnte. Das einzige Bedenken hierbei ist nur das, ob nicht der Geschäftsgang etwas aufhältlich sein werde, so daß vielleicht die Verbote den Gewerbetreibenden zu spät bekannt werden.

Die fernere Bestimmung, daß 3) das Obergensurgericht competent sein solle zur Ertheilung oder Entziehung der Debitserlaubnis für Schriften, welche außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher oder außerhalb der preussischen Staaten in polnischer Sprache gedruckt sind, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politischer Zeitungen, — stimmt überein mit der desfalls hinsichtlich des Obergensurcollegiums geltenden Vorschrift. Nur sind freilich hierdurch auch die Bedenken noch nicht erledigt, welche Hesse S. 141 seiner Schrift in diesem Betreffe aufstellt und auf welche wir, der Kürze halber, uns hier nur anführend beziehen wollen.

Nächst dem gehört zur Competenz des Obergensurgerichts 4) die Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Concessionen zu Zeitungen oder anderen Zeitschriften, so wie über die Zurücknahme der dem Redacteur einer privilegierten Zeitung ertheilten Bestätigung, ingleichen über die Entfernung des Redacteurs einer concessionirten Zeitung, und 5) die Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Censurgesetze verwirkt ist. Durch die Aufnahme dieser Bestimmungen ist hauptsächlich insofern die ganze Pressangelegenheit gefördert, als hier ein richterlicher Ausspruch an die Stelle der bisherigen administrativen Verfügung tritt. Ließen sich auch in dieser Hinsicht noch manche andere Wünsche verlaublich machen, so ist doch schon dieser Schritt genügend anzuerkennen und wir sind berechtigt, daran die Hoffnung zu knüpfen, daß er zu einer Reihe weiterer Fortschritte auf diesem Wege führen werde. Täuscht uns diese Hoffnung nicht, so dürfte mit der Zeit auch die Ausnahme wegfallen, welche hinsichtlich der politischen, beziehentlich auswärtigen politischen Zeitschriften bei 2) und 3) gemacht ist. Auch die Aussprechung und Entziehung der Debitserlaubnis dieser kann ohne Beeinträchtigung des Princips, welches der Einsetzung dieses Gerichts

zu Grunde liegt — des Princips, wornach eine richterliche Behörde, nicht Verwaltungsbehörden, in diesen Angelegenheiten entscheidet — nicht auf die Dauer der Cognition des Obergensurgerichts entnommen bleiben.

Eben so hoffen wir, daß die fortschreitende Gesetzgebung auch den 6. der zur Competenz des Obergensurgerichts gehörigen Fälle ganz in Wegfall bringen werde. Derselbe betrifft das Debitverbot sämmtlicher Verlags- und Commissionsartikel einer ausländischen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten. Wir glauben, einer weitem Erörterung dieses Punctes überhoben zu sein, da bei Gelegenheit eines concreten dahin einschlagenden Falles bereits früher von mehreren Seiten genügend die juristische Unhaltbarkeit dieser Maßregel dargelegt worden ist.

Schlüsslich mögen wir ein Bedenken nicht unterdrücken, welches hinsichtlich der Besetzung des Obergensurgerichts sich ergibt: Nach §. 10 sollen die Mitglieder desselben (von denen übrigens nicht alle acht, sondern nur sechs zum höhern Richteramte qualificirt zu sein brauchen) auf drei Jahre ernannt werden, u. zwar vom König auf Vorschlag des Staatsministeriums; einen Wechsel in der Person des Präsidenten eintreten zu lassen, ist der königlichen Entscheidung vorbehalten, seine Ernennung erfolgt auf gleiche Weise, und daß er zum höhern Richteramte qualificirt sein müsse, geht aus der Fassung des §. nicht hervor. Auch hier müssen wir also eine wesentliche Garantie vermissen, die der Inamovibilität der Mitglieder des Gerichts, nicht zu gedenken, daß die mehrerwähnte Qualification nur theilweise als Erforderniß ausgesprochen ist. S.

Durch Krieg zum Sieg!

Man wolle nicht denken, daß ich bei diesem Motto des Leipziger Kometen die arg bedrängte Pressfreiheit Deutschlands im Auge habe, — nein, dieser großen Sache stehe ich zu fern, und überlasse sie gern und mit vielem Vertrauen den Großen im Vaterlande. Ich für meine Person halte mich lieber zu den Kleinen und will darum zur Vorfeier der Jubilate-Messe nur eine kleine aber wahre Geschichte erzählen.

Herr C. B. Polet in Leipzig erklärt uns in No. 22 des B.-Bl. 1843, „daß er seine botanischen Werke bis Ende März nur auf alte Rechnung notiren könne“ — und warum? „weil er trotz des kostspieligen Colorits den so billigen Subscriptions-Preis fortbestehen lasse“ — schöne Antwort. Ich frage: wenn man einmal auf ein Werk subscribirt hat, welches in Lieferungen erscheint, darf der Verleger es dann bei der Fortsetzung zu irgend einer Zeit wagen, von dem Ladenpreise zu sprechen? Für eine Ordnung liebende Buchhandlung müssen die Worte „alte Rechnung,“ welche leider in den letzten Jahren mit falschem oder echtem Datum auf den Facturen von Januar bis Jubilate so häufig vorkommen, immer unangenehm und störend sein. Der Hauptgrund dieses Uebels bleibt Geldnoth oder Geldgier, das ist sonnenklar — was geht das aber die armen Sortiment-Buchhändler an? und warum sollen